

# Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen



Mai 2024

Schulveranstaltungen-Reisegebühren-Verordnung 2024 – SchVRGV<sup>1</sup>  
Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955

Die Einteilung einer Lehrperson durch die Schulleitung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung gilt als Dienstreiseauftrag.

## Reisezulage

Die Reisezulage beträgt je Tag, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet, bei

- Schulveranstaltungen in der Dauer von fünf bis acht Stunden
  - bei halbtägigen Wandertagen und Sporttagen: 42,5 vH
  - bei allen übrigen Schulveranstaltungen: 33,33 vH
- Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als acht Stunden:
  - bei Exkursionen in der Dauer von mehr als zwölf bis zu 24 Stunden: 76 vH
  - bei eintägigen Wandertagen und Sporttagen: 87,5 vH
  - bei allen übrigen Schulveranstaltungen: 66,67 vH
- mehrtägigen Schulveranstaltungen:
  - Bei Sommersportwochen: 105 vH
  - bei Wintersportwochen: 121 vH
  - bei allen übrigen mehrtägigen Schulveranstaltungen: 96 vH

der Tagesgebühr nach Tarif I (derzeit: 26,40 € §13 RGV)

Es wird kein Kostenersatz für die erste Wagenklasse geleistet.

Reisezulage bei Schulveranstaltungen beträgt für Lehrpersonen in Euro:

SVA	Dauer	Reisezulage
Wander- und Sporttage	fünf bis acht Stunden	11,22 €
allen übrigen Schulveranstaltungen	fünf bis acht Stunden	8,80 €
Exkursionen	mehr als zwölf bis 24 Stunden	20,60 €
eintägiger Wander- und Sporttag	mehr als acht Stunden	23,10 €
allen übrigen Schulveranstaltungen	mehr als acht Stunden	17,60 €
Sommersportwochen	mehrtägige Schulveranstaltung	27,72 €
Wintersportwochen	mehrtägige Schulveranstaltung	31,94 €
allen übrigen Schulveranstaltungen	mehrtägige Schulveranstaltung	25,34 €

## Aktuelle Fassung der Reisegebührevorschrift

<sup>1</sup> 135. Verordnung: Schulveranstaltungen-Reisegebühren-Verordnung 2024 (ausgegeben am 28.5.2024)